

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend Übergangsregelung in der Langzeitversichertenregelung

eingebraucht im Zuge der Debatte über Antrag der Abgeordneten Renate Csörgits, Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das riessopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz und das Verbrechenopfergesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008 - SRÄG 2008)

Die Verlängerung der Langzeitversichertenregelung im Pensionsrecht ist infolge der konfusen, realitätsfernen und sozial unverträglichen Pensionsreformen 2003 und 2004 eine sozialpolitische Notwendigkeit. Die wiederholte Verlängerung verstärkt jedoch auch die durch die genannten „Reformen“ geschaffenen Probleme, ohne dass es bisher auch nur einen Denkansatz für eine sozialpolitisch und arbeitsmarktpolitisch intelligente Lösung gibt: Dazu zählt unter anderem auch, dass entsprechende Übergangsregelungen bei der Langzeitversichertenregelung auch das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten zu berücksichtigen haben.

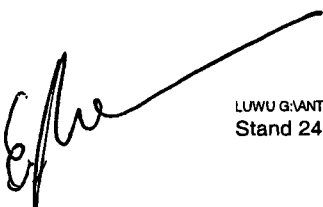
Dieser Übergang ist langfristig zu regeln, um Rechtsunsicherheit und Konfusion (wie sie durch die Pensions“reformen“ 2003 und 2004 geschaffen wurden) zu verhindern.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz, wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens einen Gesetzesvorschlag zuzuleiten, mit dem die derzeit unterschiedlichen Langzeitversichertenregelungen für Männer und Frauen im Pensionsrecht mit einer Übergangsregelung entsprechend dem Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten (BGBl. 832/1992) an einander angepasst werden.



LWWU G:\ANTRAEGE\ENTSCHLUNSELBST\XXIII\UA586.DOC
Stand 24.09.2008 10:45

